

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
KOA 3.500/21-053	Mag. Zykan, LL.M.	454	02.02.2022

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunks (ORF) nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G in Würzburggasse 30, 1136 Wien, zu verantworten, dass der ORF am 30.12.2019 im Fernsehprogramm „ORF 2“ die Bestimmung des § 16 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 61/2018, dadurch verletzt hat, dass im Rahmen der Sendung „Gipfel-Sieg“ von ca. 12:03:22 bis ca. 12:47:22 Uhr unzulässige Produktplatzierungen ausgestrahlt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 und Abs. 3 ORF-G idF BGBl. I Nr. 61/2018 iVm § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
2.500,-	1 Tag	---	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

250,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

2.750,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 26.11.2020, KOA 3.500/20-036, hat die KommAustria gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit §§ 35, 36 und 37 ORF-G unter anderem festgestellt, dass der ORF am 30.12.2019 im Fernsehprogramm ORF 2 die Bestimmung des § 16 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G dadurch verletzt hat, dass im Rahmen der Sendung „Gipfel-Sieg“ von ca. 12:03:22 bis ca. 12:47:22 Uhr unzulässige Produktplatzierungen ausgestrahlt wurden.

Mit Schreiben vom 09.12.2020 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, er habe als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunks in 1136 Wien, Würzburggasse 30, zu verantworten, dass der Österreichische Rundfunk am 30.12.2019 im Fernsehprogramm ORF 2 die Bestimmung des § 16 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G dadurch verletzt hat, dass im Rahmen der Sendung „Gipfel-Sieg“ von ca. 12:03:22 bis ca. 12:47:22 Uhr unzulässige Produktplatzierungen ausgestrahlt wurden, und forderte ihn gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung auf.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 nahm der Beschuldigte dazu dahingehend Stellung, dass richtig sei, dass er zum inkriminierten Zeitpunkt zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 VStG), fachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt gewesen sei. Er bestreite den Inhalt der im Bescheid der KommAustria vom 26.11.2020, KOA 3.500/20-036, beschriebenen Sendung nicht. Bereits nach der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung von Rechtsverletzungen habe seine das Verfahren betreuende Mitarbeiterin die verantwortlichen Personen über die rechtlichen Folgen informiert, die sich daraus ergeben, dass die Sendung unter keine der für Produktplatzierung geöffneten Kategorien falle, insbesondere keine Sendung der leichten Unterhaltung darstelle. Eine weitere ausführliche Erörterung der Thematik und der sich ergebenden Konsequenzen sei nach dem Vorliegen des genannten Bescheides erfolgt.

Die Sendung „Gipfel-Sieg“ sei ursprünglich auf ORF III eingesetzt worden. Das Charakteristikum dieser Sendung sei, dass sie die Normalität des Umgangs mit Menschen mit Behinderung darstelle. Seit Jahrzehnten würden Menschen mit Behinderung dafür eintreten, dass ihr Leben anders gesehen werde – nicht außerhalb der Gesellschaft als bemitleidenswerte Opfer, sondern, dass sie mitten in der Gesellschaft mit ihren Fähigkeiten und Talenten wahrgenommen würden. Für dieses wichtige Anliegen mache sich Marianne Hengl unermüdlich stark. Sie verleihe als Organisatorin und Mastermind der Sendung „Gipfel-Sieg“ eine wesentliche Note. Inklusion und das Verständnis für Diversität zu fördern, sei eine der Kernaufgaben eines öffentlich-rechtlichen Mediums. Das Channel-Management von ORF 2 habe sich aus diesen Gründen dazu entschlossen, die Sendung „Gipfel-Sieg“ so zu programmieren, dass sie einem breiten Publikum zugänglich sei, um mit ihrer Hilfe Berührungspunkte gegenüber Menschen mit Behinderung abzubauen. Dem Beschuldigten sei bewusst, dass diese Darlegung der Beweggründe für den Einsatz der Sendung keine Relevanz für ihre Tatbestandsmäßigkeit habe. Wenn sie nur zu vermitteln vermöge, dass das Motiv dazu einem wichtigen gesellschaftlichen Anliegen gedient habe, habe sie ihren Zweck bereits erfüllt. Er gestehe die von der KommAustria festgestellte Tat daher ein (in diesem Sinne wurde auch der Bescheid im Rechtsverletzungsverfahren nicht angefochten) und hoffe auf eine milde Strafe.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Sendungsablauf

Am 30.12.2019 wurde im Fernsehprogramm ORF 2 von ca. 12:03:22 bis ca. 12:47:22 Uhr die Sendung „Gipfel-Sieg“ ausgestrahlt. Es handelt sich um ein Talk-Format, in welchem die ORF-Moderatorin Barbara Stöckl in einem Gesprächsdialog mit zwei Menschen – ein Mensch mit Behinderung und eine prominente Person – spricht, die auf unterschiedlichste Weise schwere und herausfordernde Lebensabschnitte zu ihrem persönlichen „Gipfel-Sieg“ gemacht haben. Diese ORF-III-Reihe soll den Zuseherinnen und Zusehern Mut machen, auch an ihren persönlichen „Gipfel-Sieg“ zu glauben.

Die Sendung am 30.12.2019 ist an ihrem Anfang mit einem Produktplatzierungshinweis gekennzeichnet.



Abbildung 1: Einblendung Produktplatzierungshinweis um ca. 12:02:43 Uhr

In der gegenständlichen Sendung interviewt Barbara Stöckl zunächst die Initiatorin des Formats, Marianne Hengl, Vorsitzende des Vereins „RollOn Austria“ anlässlich der 25. Sendung. Zur Botschaft der Sendung ergibt sich folgender Dialog:

Marianne Hengl: „[...] Der Gipfel-Sieg, diese Sendung, dieses Format soll Menschen Mut machen, Kraft geben, wenn's ganz tief kimmt im Leben und die Verzweiflung so groß ist, dass man immer wieder versucht aufzustehen, wobei es natürlich auch Menschen gibt, die sagen, ‚I kaun nit aufstehn, es ist so schwer, ich ertrage diese Last kaum‘, und das muss man auch akzeptieren, das gehört auch dazu zum Leben“.

Barbara Stöckl: „Also ein sehr bewusster Blick auf die Höhen und Tiefen im Leben, und wie auch das Eine und das Andere zusammenhängen.“

Danach treffen der Extrembergsteiger Hans Kammerlander und der ehemalige Schirennläufer Matthias Lanzinger, dessen Unterschenkel nach einem Unfall bei einem Weltcup-Schirennen amputiert werden musste, zusammen. Zur Sprache kommen im moderierten Gespräch etwa der Tod zweier Bergkameraden und Freunde von Hans Kammerlander während einer gemeinsamen Expedition, die Schwierigkeiten im Leben abseits des Extremsports und Alkoholprobleme, ein von Kammerlander betrunken verursachter Autounfall, bei welchem eine Person getötet wurde sowie sein Umgang damit, Lanzingers Unfall und seine „Rückkehr“ in den Sport sowie der Tod von Lanzingers Vater.

Matthias Lanzinger trägt während seines Interviews ein Polo-Shirt, auf welchem das Logo des Unternehmens „Salomon“ abgebildet ist. Lanzinger ist in diesem Unternehmen im Marketing tätig.



Abbildung 2: Einblendung Logo „Salomon“ um ca. 12:14:38 Uhr

Rechts hinter der Sitzbank, auf welcher die Interviewteilnehmer sitzen, ist mehrfach ein „Rollup“ zu sehen, auf welchem die Logos „Tannheimer Tal“ sowie „Ski Tannheimer Tal“ zu sehen sind.



Abbildung 3: Rollup mit Logos „Tannheimer Tal“ und „Ski Tannheimer Tal“ um ca. 12:16:49 Uhr

Die Sendung ist an ihrem Ende mit einem Produktplatzierungshinweis gekennzeichnet.



Abbildung 4: Einblendung Produktplatzierungshinweis um ca. 12:47:02 Uhr

2.2. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist Leiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen des ORF und wurde vom ORF mit Schreiben vom 12.12.2019 zum verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG, sachlich begrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 ORF-G mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 ORF-G sowie mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 7 ORF-G, sofern der Geschäftsführer der zuständigen Tochtergesellschaft nach VStG haftet, für den gesamten Bereich des ORF im verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt bestellt.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von XXX Euro aus. Der Beschuldigte ist sorgepflichtig für zwei Kinder.

Gegen den Beschuldigten wurden bisher keine Verwaltungsstrafen wegen Übertretung von § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G rechtskräftig verhängt; auch sonstige Verwaltungsübertretungen konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 30.12.2019 im Fernsehprogramm ORF 2 gründen sich auf die amtswegig erstellten Aufzeichnungen des Programms.

Die darüber hinaus gehenden Feststellungen zur Sendung „Gipfel-Sieg“ beruhen im Wesentlichen auf der Beschreibung des Formats im Online-Angebot des ORF unter <https://tv.orf.at/orf3/stories/2957774/>, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat.

Die Feststellung, dass Matthias Lanzinger im Marketing des Unternehmens „Salomon“ tätig ist, ergibt sich ebenfalls aus den amtswegig erstellten Aufzeichnungen (Erwähnung durch die Moderatorin um ca. 12:40:00 Uhr).

Die Feststellungen zu der im Tatzeitpunkt aufrechten Bestellung des Beschuldigten zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem Schreiben des ORF vom 12.12.2019.

Die Feststellung, dass gegen den Beschuldigten bisher rechtskräftig keine Verwaltungsstrafen verhängt wurden, beruht auf den Verwaltungsakten der KommAustria.

Der Beschuldigte hat im gegenständlichen Verfahren seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. In einem anderen Verwaltungsstrafverfahren hat er mit einem zu KOA 1.850/20-012 protokollierten Schreiben vom 20.07.2020 bekanntgegeben, dass sein jährliches Einkommen etwa EUR XXX brutto betrage und er für zwei Kinder sorgepflichtig sei. Dieses Gehalt erscheint – insbesondere in Hinblick auf das der KommAustria bekannte Einkommen seines Vorgängers in der Funktion als Leiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstalters – nicht unrealistisch und daher glaubwürdig.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

4.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 2 VStG richtet die Strafe sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Auf den gegenständlichen Sachverhalt ist daher das ORF-G in seiner im Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung am 30.12.2019 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2018 anzuwenden.

§ 38 ORF-G idF BGBl. I Nr. 61/2018 lautete auszugsweise:

„Verwaltungsstrafen

§ 38. (1) *Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei*

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt;

[...].“

§ 1a ORF-G idF BGBl. I Nr. 61/2018 lautete auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

10. ‚Produktplatzierung‘ jede Form kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung in eine Sendung einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise, solange die betreffenden Waren oder

Dienstleistungen von unbedeutendem Wert sind.

[...].“

§ 16 ORF-G idF BGBl. I Nr. 61/2018 lautete:

„Produktplatzierung

§ 16. (1) Produktplatzierung (§ 1a Abs. 1 Z 10) ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 fällt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung. Diese Ausnahme gilt nicht für Nachrichtensendungen sowie Sendungen zur politischen Information.

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.

(5) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

- 1. Ihr Inhalt oder ihr Programmplatz darf keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.*
- 2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.*
- 3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.*
- 4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie im Falle von Unterbrechungen gemäß § 15 bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.*

(6) Abs. 5 Z 4 kommt nicht zur Anwendung, sofern die betreffende Sendung nicht vom Österreichischen Rundfunk selbst oder von einem mit dem Österreichischen Rundfunk verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurde und diese keine Kenntnis vom Vorliegen einer Produktplatzierung hatten.“

4.3. Objektiver Tatbestand

Im Rahmen der Sendung „Gipfel-Sieg“ am 30.12.2019 wurde gegen das Verbot von Produktplatzierungen nach § 16 Abs. 1 ORF-G verstoßen.

Die Sendung ist an ihrem Anfang und ihrem Ende als Produktplatzierung enthaltend gekennzeichnet (siehe oben Abbildung 1 und Abbildung 4).

Der ORF brachte dazu im Administrativverfahren im Wesentlichen vor, dass die Kennzeichnung irrtümlich erfolgt sei, da die Sendung keinerlei Produktplatzierung enthalten habe. Die KommAustria geht demgegenüber davon aus, dass die Sendung Produktplatzierungen für „Salomon“, „Tannheimer Tal“ und „Ski Tannheimer Tal“ enthielt.

Bei der Produktplatzierung werden der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert, wobei es um deren werbewirksame Platzierung (Zurschaustellung) in einer Sendung geht; ein Zurschaustellen erfolgt (erst) dann werbewirksam, wenn dem durchschnittlichen informierten und aufmerksamen Konsumenten eines Fernsehprogramms das zur Schau gestellte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. VwGH 08.10.2010, 2006/04/0089; 26.07.2007, 2005/04/0153).

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen von Produktplatzierung ist die Entgeltlichkeit, dass also irgendjemand irgendwann an irgendjemanden irgendein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung für die Erwähnung oder Darstellung geleistet hat (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 19f). Auf die Höhe des Entgelts kommt es für die Qualifikation als Produktplatzierung nicht an. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist davon auszugehen, dass das Vorliegen der Entgeltlichkeit gemäß § 1a Z 10 ORF-G an einem objektiven Maßstab zu messen ist. Für die Beurteilung des Merkmals der Entgeltlichkeit bei einer Produktplatzierung iSd ORF-G ist grundsätzlich von einem üblichen Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch und nicht von einem tatsächlich geleisteten Entgelt auszugehen (vgl. VwGH 06.03.2019, Ra 2018/03/0138 mwN). Damit ist es für die Beurteilung, ob eine Produktplatzierung vorliegt, nicht maßgeblich, ob der ORF vorliegend überhaupt ein Entgelt erhalten hat oder ob ein Entgelt gegebenenfalls lediglich einem Dritten zukam.

Dass das Tragen von Sponsorenlogos in Fernsehsendungen regelmäßig einen kommerziellen Hintergrund hat und insoweit „nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt“, kann schon insoweit nicht in Zweifel gezogen werden, als beispielsweise im Fall des Tragens von Logos durch einen Ex-Sportler als Co-Moderator einer Fußballsendung die diesbezügliche Erlaubnis sogar Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem ORF und dem betreffenden Ex-Sportler war (vgl. diesbezüglich die Sachverhaltsfeststellungen im rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 18.10.2011, KOA 3.500/11-025).

Der VwGH hat im Übrigen in seiner Rechtsprechung auch das „Akzeptieren“ von auf entgeltlichen Vereinbarungen zwischen Dritten beruhenden Logo-Präsentationen in Fernsehsendungen als den Tatbestand der Entgeltlichkeit einer Produktplatzierung auslösend angesehen (vgl. VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019, sowie ausdrücklich zu Sponsorenlogos auf der Kleidung von Interviewpartnern nochmals VwGH 06.03.2019, Ra 2018/03/0138).

Die Zurechnung der durch den Interviewpartner – zumindest mit Billigung des ORF – vorgenommenen Produktplatzierung an den ORF ist auch systematisch schlüssig, zumal § 16 Abs. 6 ORF-G eine (auf die Kennzeichnung bezogene) Ausnahme von dieser überhaupt nur dann kennt, wenn es sich um keine Eigen- oder Auftragsproduktion des ORF handelt und der ORF keine Kenntnis vom Vorliegen der Produktplatzierung hatte (vgl. zur Zurechnung kommerzieller Kommunikation sogar bei Co-Produktionen schon VwGH 08.11.2011, 2011/03/0019). Der vom Gesetzgeber verlangte Sorgfaltsmaßstab schließt es somit bei Eigen- und Auftragsproduktionen aus, dass sich der ORF auf den Standpunkt zurückzieht, eine möglicherweise der jeweiligen Logopräsenz auf der Bekleidung zu Grunde liegende Vereinbarung zwischen den Unternehmen und den Sportlern oder Betreuern ginge ihn nichts an (vgl. KommAustria 30.11.2015, KOA 3.500/15-040, bestätigt durch BVwG 24.10.2018, W120 2119111-1/8E, und VwGH 06.03.2019, Ra 2018/03/0318).

Matthias Lanzinger trug während der Sendung ein Polo-Shirt mit einem deutlich sichtbaren Logo des Unternehmens „Salomon“, für welches er im Marketing tätig ist. Vor dem Hintergrund des in der zitierten Rechtsprechung festgehaltenen Verkehrsgebrauchs, wonach das Tragen von Kleidung mit Sponsorenlogos durch (Ex-)Sportler in Fernsehsendungen regelmäßig gegen Entgelt erfolgt, erscheint es unzweifelhaft, dass zwischen Matthias Lanzinger, einem ehemaligen Spitzensportler, und seinem nunmehrigen Arbeitgeber, für welchen er im Bereich Marketing tätig ist, eine entsprechende Vereinbarung über das Tragen von Kleidung mit dem Logo von „Salomon“ bei Medienterminen besteht. Das Tragen des Polo-Shirts mit dem Logo von „Salomon“ wurde vom ORF auch augenscheinlich akzeptiert.

Ebenso wenig kann vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung bezweifelt werden, dass das Aufstellen eines Rollups mit Logos, welches im Rahmen einer Sendung mehrfach im Hintergrund erscheint – und zwar in der Weise, dass die Logos für den durchschnittlichen Zuschauer erkennbar sind – regelmäßig gegen Entgelt erfolgt.

Die KommAustria ist daher der Ansicht, dass die gegenständliche Sendung Produktplatzierungen enthielt. Auf das Vorbringen des ORF, dass die Kennzeichnung (bloß) irrtümlich erfolgt sei, ist daher nicht weiter einzugehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 ORF-G ist Produktplatzierung vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig. Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind gemäß Abs. 3 Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.

Bei der Sendung „Gipfel-Sieg“ handelt es sich weder um eine Reihe (siehe dazu die Ausführungen des VwGH in seinem Erkenntnis vom 21.10.2011, 2011/03/0043) noch um eine Sportsendung, mögen die Gäste auch Sportler sein. Auch eine Qualifikation als Sendung der leichten Unterhaltung scheidet aus; dies aus den folgenden Gründen:

In den Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 50/2010, mit welcher der Begriff der „Sendung der leichten Unterhaltung“ in Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU (AVMD-RL) Eingang in die österreichische Rechtsordnung gefunden hat, heißt es auszugsweise (vgl. 611 BlgNR 24. GP, 45 zu § 16 Abs. 3 ORF-G):

„Leichte Unterhaltungssendungen‘ sind z.B. Shows, aber auch Comedy-Sendungen (vgl. Ladeur, Rz 14 zu § 44 RfStV, in Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Auflage). Sie zeichnen sich dadurch aus, dass bei ihnen unterhaltende Elemente klar im Vordergrund stehen. Die Amtliche Begründung des deutschen Rundfunkstaatsvertrages nennt beispielhaft auch Quizsendungen. Auch Musikunterhaltungssendungen, Comedy-Sendungen und vergleichbare Formate sind als leichte Unterhaltungssendungen zu qualifizieren. (vgl. Holznagel/Stenner, Rz 31 zu § 44 RfStV, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, vgl. ferner Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, RStV, Bd. II, § 44 Rn. 22).“

Prinzipiell ist davon auszugehen, dass der Begriff „Sendung der leichten Unterhaltung“ jedenfalls in intellektueller Hinsicht nicht übermäßig anspruchsvolle, fiktionale als auch non-fiktionale Unterhaltungsformate umfasst, die für den überwiegenden Teil des Publikums verständlich sind und einen angenehmen Zeitvertreib, der keine erhöhte Aufmerksamkeit verlangt, darstellen. Negativ formuliert sind Nachrichten, politische Magazine oder Diskussionssendungen, Sendungen über religiöse Inhalte, Sendungen zum Konsumentenschutz, anspruchsvolle Comedy und satirisches Kabarett oder Kulturberichterstattung sowie Opernübertragungen aus den Festspielstätten oder Theaterübertragungen nicht unter „leichte Unterhaltung“ zu subsumieren (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 210).

In der vorliegenden Sendung werden schwierige Lebenssituationen der Gäste beleuchtet und wird über deren Lebenswege mit allen Höhen und Tiefen in anspruchsvoller Weise reflektiert. Die KommAustria geht daher davon aus, dass die Sendung die erhöhte Aufmerksamkeit der Zuhörer beansprucht und der Konsum der Sendung angesichts der schwierigen Themen – insbesondere der wiederholten Auseinandersetzung mit dem Thema Tod – für den durchschnittlichen Fernsehzuseher keinen angenehmen Zeitvertreib darstellt, sodass keine „Sendung der leichten Unterhaltung“ vorliegt. Daher widerspricht die Produktplatzierung im Rahmen der Sendung „Gipfel-Sieg“, die keinem der Ausnahmetatbestände des § 16 Abs. 3 ORF-G unterliegt, § 16 Abs. 1 ORF-G.

Der objektive Tatbestand von § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 ORF-G ist damit erfüllt.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu

bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der Österreichische Rundfunk ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da zum Tatzeitpunkt der Beschuldigte als verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt war, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

4.5. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei dem festgestellten Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 und 3 ORF-G handelt es sich um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“, zu dessen Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu dessen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010).

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Nach § 5 Abs. 1a VStG gilt die Vermutung nach Abs. 1 jedoch nicht, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50.000,- Euro bedroht ist. Dabei wird nach dem eindeutigen Wortlaut von Abs. 1a ausschließlich auf die Frage der Vermutung eines Verschuldens Bezug genommen, nämlich darauf, dass die Vermutung eines Verschuldens bei einer Verwaltungsübertretung mit Strafdrohung von über 50.000,- Euro unter den in § 5 Abs. 1 zweiter Satz bestimmten Voraussetzungen nicht (mehr) „ohne weiteres anzunehmen“ ist. Damit handelt es sich um eine Frage der Beweislast für das Verschulden; diese ist getrennt von der erst daran anschließenden Prüfung zu sehen, ob ein allfälliges Kontrollsystem ausreichend gestaltet wurde, um schuldbefreiend zu wirken, und ist davon unabhängig zu beurteilen. Die Frage der Beweislast, auf die sich der mit BGBl. I Nr. 57/2018 neugeschaffene § 5 Abs. 1a VStG bezieht, berührt demnach nicht die Anforderungen an ein ausreichendes Kontrollsystem, die sich nicht verändert haben (vgl. dazu BVwG 13.03.2019, W249 2196046-1/5E und W249 2196194-1/5E, ebenso VwGH 23.06.2021, Ro 2019/03/0020).

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist im VStG selbst nicht definiert. In der Literatur wird im Sinne des StGB für das Vorliegen von Fahrlässigkeit ein doppelter Sorgfaltsverstoß vorausgesetzt: Zum einen ist die Verletzung einer den Täter situationsbezogen treffenden objektiven Sorgfaltspflicht erforderlich; zum anderen muss die Einhaltung dieser objektiv gebotenen Sorgfaltsanordnung subjektiv möglich gewesen sein (vgl. *Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 5 Rz 4).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu Folgendes ausgeführt (VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, Rz 42):

„Da das VStG keine Definition der Schuldform Fahrlässigkeit enthält, kann auf dem Boden der Rechtsprechung zur Auslegung dieses Begriffs auf die Bestimmungen des StGB zurückgegriffen werden. Die

Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter im Sinn des § 6 Abs. 1 StGB nur dann vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass der dafür geltende Maßstab ein objektivnormativer ist. Massfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in die Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte (vgl. VwGH 28.5.2008, 2008/09/0117; 16.3.2016, Ro 2014/04/0072). In Ermangelung einschlägiger ausdrücklicher Vorschriften richtet sich das Maß der einzuhaltenden objektiven Sorgfalt insbesondere nach dem, was von einem sich seiner Pflichten gegen die Mitwelt bewussten, dem Verkehrskreis des Täters angehörenden Menschen billigerweise verlangt werden kann (siehe Foregger/Fabrizy, StGB¹² (2016) § 6, Rz 5). Inhaltlich ergibt sich die jeweilige objektive Sorgfaltspflicht somit insbesondere aus der Verkehrssitte als dem rechtlich verlangten Sorgfaltsmaßstab (vgl. Burgstaller/Schütz in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2017) § 6, Rz 47), wie er im vorliegenden Kontext von den Leitlinien der Rechtsprechung umschrieben wird. Derart beinhalten diese Leitlinien zum wirksamen Kontrollsystem einen von den verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen zu beachtenden objektiven Sorgfaltsmaßstab, dessen Nichtbeachtung jedenfalls eine fahrlässige Vorgangsweise indiziert. Fahrlässige Deliktsbegehung reicht nach § 5 VStG für eine verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit jedenfalls aus. Die notwendige Beachtung dieses Sorgfaltsmaßstabs umfasst dabei (wie erwähnt) einerseits die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems, andererseits die Beachtung dieses Kontrollsystems im Einzelfall. Ist in einer dem § 9 VStG unterliegenden juristischen Person kein den Vorgaben der Leitlinien entsprechendes konkretes wirksames Kontrollsystem ausgebildet, wird dieser objektive Sorgfaltsmaßstab nicht beachtet.“

Der Beschuldigte hat die vorgeworfene Tat im Wesentlichen zugestanden und im vorliegenden Verfahren darauf hingewiesen, dass seine das Verfahren betreuende Mitarbeiterin bereits nach der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung von Rechtsverletzungen die verantwortlichen Personen über die rechtlichen Folgen informiert habe, die sich daraus ergeben, dass die Sendung unter keine der für Produktplatzierung geöffneten Kategorien falle, insbesondere keine Sendung der leichten Unterhaltung darstelle. Eine weitere ausführliche Erörterung der Thematik und der sich ergebenden Konsequenzen sei nach dem Vorliegen des genannten Bescheides erfolgt. Damit beruft der Beschuldigte sich aber weder auf das Vorliegen eines Kontrollsystems zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen wie der hier gegenständlichen im Tatzeitpunkt, noch ist aus seinem Vorbringen irgendein Hinweis dahingehend zu erkennen, aus welchen Gründen ein bestehendes Kontrollsystem im Einzelfall nicht beachtet worden sei. Damit kann seitens der KommAustria nicht davon ausgegangen werden, dass ein im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wirksames Kontrollsystem vorgelegen ist. Der Beschuldigte hat daher mangels Aufwendung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt fahrlässig gehandelt.

4.6. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens

mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Diese Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor. § 16 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G sieht ausdrücklich vor, dass nur in ausgewählten Sendungen Produktplatzierung zulässig ist. Die Produktplatzierung in einer Sendung, die nicht unter den Ausnahmenkatalog des § 16 Abs. 3 ORF-G fällt, ist als typische Verletzung dieser Bestimmung anzusehen.

Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Als Milderungsgründe sind die bisherige (absolute) Unbescholtenheit des Beschuldigten, sein reumütiges Geständnis sowie die Verfahrensdauer anzusehen. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen des Beschuldigten von etwa XXX Euro zugrunde gelegt, woraus sich ein monatliches Nettoeinkommen von etwa XXX Euro ergibt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte für zwei Kinder unterhaltspflichtig ist.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der gegenständlichen Verletzung des § 16 Abs. 1 ORF-G durch die Ausstrahlung von Produktplatzierung im Rahmen einer Sendung, die nicht unter den Ausnahmenkatalog des § 16 Abs. 3 ORF-G fällt, ein Betrag von 2.500,- Euro tat- und schuldangemessen ist. Die verhängte Geldstrafe liegt damit am untersten Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis 58.000,- Euro reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die festgesetzte Geldstrafe befindet sich am untersten Ende des Strafrahmens. Davon ausgehend wurde auch die Ersatzfreiheitsstrafe mit (lediglich) einem Tag verhängt.

4.7. Haftung des ORF

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.8. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 3.500/21-053 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin beigegeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)